

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

---

No. 170.

---

- 1) Verbot gegen Annahme von Kronenthalern und Zehn und Zwanzig-Kreuzerflüden bei den öffentlichen Kassen.

(Voll. im Kost- und Verrechnungsbll. am 2. August 1854.)

Es hat sich in neuerer Zeit ein auffallender Andrang von Kronenthalern und N. N. Oesterreichischen Zehn- und Zwanzig-Kreuzerflüden bei den öffentlichen Kassen bemerkt gemacht, weshalb, um die Verlusten bei den dermaligen Courdverhältnissen dieser Münzsorten vor möglichen Nachtheilen und Verlusten zu bewahren, mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die wegen deren Annahme bestehende Bestimmung im §. 16 der unterm 18. Dezember 1840 für sämtliche Landesheile gleichmäßig ergangenen Verordnung hiermit außer Kraft gesetzt und verordnet wird, daß von jetzt ab die genannten Münzsorten bei keiner öffentlichen Kasse mehr an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen: als wonach die öffentlichen Kassenbeamten und das Publikum sich zu achten haben.

Wera, den 29. Juli 1854.

Fürstlich Neufürstliches Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e s s n e r.

Schlid.